

Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungsveranstaltungen der Kreisbrandinspektion Rosenheim und/oder des Kreisfeuerwehrverband Rosenheim e.V.

## Selbsterklärung in Zusammenhang mit COVID-19 – Stand 15.01.2022

Name:

Vorname:

geb. am:

\_\_\_\_\_

Entsendende Organisation (Feuerwehr, THW, etc.)

\_\_\_\_\_

Über die Pflicht zum Tragen eines med. Mund-Nasen-Schutzes (FFP2- oder OP-Maske) auf sämtlichen Begegnungs- und Verkehrsflächen der Veranstaltungsstätte (z. B. Flure, Eingangsbereiche, Sanitärräume etc.) sowie über die weiteren Hygienemaßnahmen und Verhaltens- /Rahmenbedingungen bin ich informiert.

Hiermit bestätige ich, dass ich

- mit einem in der EU zugelassenen Covid-19-Impfstoff vollständig geimpft bin
- seit weniger als 3 Monaten genesen bin
- getestet bin\*

Ich erkläre, dass

- bei mir keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (z. B. Fieber, respiratorische Krankheitssymptome etc.) vorliegen und dass bei mir keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
- ich weder einer Quarantänemaßnahme nach der BayIfSMV, der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) noch einer sonstigen behördlichen Anordnung unterliege.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Regeln und Hinweise zur Kenntnis genommen habe und einhalten werde.

Hinweis: Die Selbsterklärung wird einen Monat nach Ende der Veranstaltung / des Lehrganges vernichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

---

\*Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) entspricht. Selbsttests ohne Aufsicht werden nicht anerkannt.